## **SICHERHEITENTREUHANDVERTRAG**

### zwischen

Bioenergiepark Küste Besitzgesellschaft mbH

und

Schultze & Braun Vermögensverwaltungsund Treuhandgesellschaft mbH

#### Zwischen

der Bioenergiepark Küste Besitzgesellschaft mbH, eingetragen im Handelsregister des AG Lübeck unter HRB 24518, geschäftsansässig Sandenredder 24, 23684 Scharbeutz OT Schürsdorf, vertreten durch ihren einzelvertretungsberechtigten und von den Bestimmungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer Johannes Schmidt, ebenda,

- nachfolgend auch "Emittentin" oder "Sicherungsgeberin" genannt -

und

der Schultze & Braun Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft mbH, eingetragen im Handelsregister des AG Frankfurt am Main unter HRB 90512, geschäftsansässig Olof-Palme-Straße 13, 60439 Frankfurt am Main, vertreten durch ihren einzelvertretungsberechtigten und von den Bestimmungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer Dr. Roland Fendel, ebenda,

- nachfolgend auch "Sicherheitentreuhänderin" genannt -

die Sicherheitentreuhänderin zusammen mit der Emittentin/Sicherungsgeberin die "Partei"—
 teien" und jede eine "Partei"—

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### **INHALTSVERZEICHNIS**

PRÄ	AMBEL 5
	§ 1 Definitionen und Auslegung 5
	§ 2 Bestellung als Sicherheitentreuhänderin
	§ 3 Vollmacht der Sicherheitentreuhänderin9
	§ 4 Parallelverpflichtung
	§ 5 Sicherungszweck
	§ 6 Verwertung der bestellten Sicherheiten
	§ 7 Verteilung der Verwertungserlöse
	§ 8 Freigabe der bestellten Sicherheiten
	§ 9 Allgemeine Verhaltenspflichten der Sicherungsgeberin
	§ 10 Haftung der Sicherheitentreuhänderin 15
	§ 11 Informationen an die Sicherheitentreuhänderin
	§ 12 Anweisungen an die Sicherheitentreuhänderin
	§ 13 Handlungen der Sicherheitentreuhänderin
	§ 14 Pflichten der Sicherheitentreuhänderin und der Sicherheitengeberin 19
	§ 15 Informationspflichten
	§ 16 Beauftragung Dritter und Berater
	§ 17 Kündigung der Sicherheitentreuhänderin
	§ 18 Provision der Sicherheitentreuhänderin
	§ 19 Laufzeit; Unabhängigkeit
	§ 20 Teilunwirksamkeit; Verzichtserklärung; Änderungen; Sonstiges
	§ 21 Mitteilungen

§ 22 Freistellung	25
§ 23 Kosten und Auslagen	26
§ 24 Abschluss dieser Vereinbarung	
§ 25 Anwendbares Recht	
§ 26 Gerichtsstand	

#### **SICHERHEITENTREUHANDVERTRAG**

#### Präambel

- Die Emittentin begibt bis zu € 7.000.000,00 besicherte Schuldverschreibungen mit einem jährlichen Zinssatz in Höhe von 7,00 %, voraussichtlich fällig am 15. April 2030 (die "Anleihe") zu einem Ausgabepreis von 100 % des Nennbetrages.
- II. Nach Ziffer 9.16 der für die Anleihe geltenden Anleihebedingungen (die "Anleihebedingungen") verpflichtet sich die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern, Grundpfandrechte zugunsten der Sicherheitentreuhänderin an bestimmten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zu bestellen und eine Sicherungszweckerklärung für diese Grundpfandrechte abzuschließen.
- III. Die Emittentin ist zudem verpflichtet, Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der Einspeisung, Lieferung oder Vermarktung von Strom an die Sicherheitentreuhänderin abzutreten.

Auf dieser Grundlage vereinbaren die Parteien das Folgende:

# § 1 Definitionen und Auslegung

#### 1.1. Definitionen

In dieser Vereinbarung gelten folgende Definitionen:

**Anleihegläubiger** hat die diesem Begriff in den Anleihebedingungen zugewiesene Bedeutung.

Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

**Bestellte Sicherheiten** bezeichnet alle Sicherheiten, die aufgrund der Sicherheitendokumente bestellt werden.

**Besicherte Parteien** bezeichnet die jeweiligen Anleihegläubiger und die Sicherheitentreuhänderin.

Besicherte Verbindlichkeiten bezeichnet sämtliche Verbindlichkeiten in jeglicher Währung, unabhängig davon, ob diese gegenwärtig oder zukünftig, tatsächlich oder eventuell, einzeln oder gemeinsam mit anderen, durch einen Hauptschuldner oder Garanten und mit der Verpflichtung zur Zahlung von Geld oder einer anderen

Verpflichtung geschuldet werden (unter anderem einschließlich aller Verpflichtungen aus der Parallelverpflichtung nach § 4 (die "Parallelverpflichtung") und aus einer Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz), welche die Emittentin den Besicherten Parteien aufgrund eines oder mehrerer Schuldverschreibungsdokumente zu zahlen hat bzw. schuldet (insbesondere sämtliche Verbindlichkeiten, die aus einer ungerechtfertigten Bereicherung oder einer unerlaubten Handlung resultieren).

Zahlungsansprüche meint die sicherheitshalber an die Sicherheitentreuhänderin in deren Funktion als Sicherheitentreuhänderin abgetretenen sämtlichen bestehenden und zukünftigen Ansprüche der Sicherungsgeberin aus und im Zusammenhang mit der Einspeisung, Lieferung oder Vermarktung von Strom, insbesondere (i) Ansprüche die der Sicherungsgeberin als Anlagenbetreiber einer oder mehrerer Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG 2023 (oder entsprechender gesetzlicher Nachfolgeregelungen) auf dem Grundstück in 23684 Scharbeutz, Gemarkung Schürsdorf, Flur O, Flurstück 55 gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2023 (oder entsprechender gesetzlicher Nachfolgeregelungen) gegen den Netzbetreiber zustehen, (ii) Ansprüche der Sicherungsgeberin aus der Direktvermarktung im Sinne des § 3 Abs. 1 EEG 2023 (oder entsprechender gesetzlicher Nachfolgeregelungen) von unter Verwendung der vorgenannten Anlagen gewonnenem Strom, (iii) jedenfalls sämtliche Ansprüche der Sicherungsgeberin gegen die Westnetz AG sowie die Nordgröön Energie GmbH einschließlich deren jeweiliger Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger und (iv) Ansprüche der Sicherungsgeberin nach dem KWKG 2023 (oder entsprechender gesetzlicher Nachfolgeregelungen).

Schuldverschreibungsdokumente bezeichnet die Anleihe, diese Vereinbarung, die Sicherheitendokumente, die Zahlstellenvereinbarung und diejenigen sonstigen Dokumente, die von den jeweiligen Parteien als "Schuldverschreibungsdokument" bezeichnet und/oder in Verbindung mit der Anleihe abgeschlossen werden.

Sicherheiten bezeichnet eine Hypothek, eine Grundschuld, ein Pfandrecht, eine Sicherungsabtretung, eine Sicherungsübereignung, einen Eigentumsvorbehalt oder jedes andere Sicherungsrecht, das zur Besicherung der Besicherten Verbindlichkeiten bestellt wird.

Sicherheitendokumente sind alle Dokumente, die als Sicherheit für Verpflichtungen der Emittentin gegenüber den Besicherten Parteien abgeschlossen werden, einschließlich:

#### 1.1.1. dieser Vereinbarung;

- 1.1.2. der Dokumente über die Bestellung und/oder Abtretung von Grundschuld(en) im Gesamtbetrag von € 1.100.000,00 nebst mindestens 10 % Jahreszinsen an dem Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gleschendorf, Blatt 2945, Gemarkung Schürsdorf, Flur 000, Flurstück 55, durch die Sicherungsgeberin zugunsten der Sicherheitentreuhänderin, einschließlich der diesbezüglichen Sicherungszweckerklärung, Abtretung der Rückgewähransprüche und Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung. Die zu bestellende(n) oder abzutretende(n) Grundschuld(en) müssen untereinander gleichrangig sein und sämtlichen übrigen Grundschulden im Range vorgehen;
- 1.1.3. der Dokumente über die Bestellung und/oder Abtretung von Grundschuld(en) im Gesamtbetrag von € 3.500.000,00 nebst mindestens 10 % Jahreszinsen an dem bis zum 31. Dezember 2031 bestehenden Erbbraurecht, eingetragen im Grundbuch von Gleschendorf Erbbaugrundbuch —, Blatt 2946, Gemarkung Schürsdorf, Flur 000, Flurstück 55, durch die Sicherungssgeberin zugunsten der Sicherheitentreuhänderin, einschließlich der diesbezüglichen Sicherungszweckerklärung, Abtretung der Rückgewähransprüche und Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung. Die zu bestellende(n) oder abzutretende(n) Grundschuld(en) müssen untereinander gleichrangig sein und sämtlichen übrigen Grundschulden im Range vorgehen;
- 1.1.4. des Globalzessionsvertrages, der dem als Anlage 1.1.4 beigefügten Entwurf im Wesentlichen entsprechen muss und der am oder um das Datum dieser Vereinbarung abgeschlossen wird oder wurde, zwischen der Sicherungsgeberin als Zedentin und der Sicherheitentreuhänderin als Zessionarin aufgrund dessen die Zahlungsansprüche sicherheitshalber abgetreten werden ("Globalzessionsvertrag");
- 1.1.5. des Kontotreuhandvertrages, der dem als Anlage 1.1.5 beigefügten Entwurf im Wesentlichen entsprechen muss und der am oder um das Datum dieser Vereinbarung abgeschlossen wird oder wurde, zwischen der Sicherungsgeberin und der Sicherheitentreuhänderin ("Kontotreuhandvetrag");
- 1.1.6. aller Dokumente, die von der Sicherheitentreuhänderin und der Sicherungsgeberin als "Sicherheitendokument" bezeichnet werden.

Verwertungserlöse bezeichnet alle Beträge, die die Sicherheitentreuhänderin in Bezug auf oder im Zusammenhang mit den Besicherten Verbindlichkeiten erhalten hat,

gleich ob diese als Zahlung auf eine Sicherheit oder durch die Vollstreckung oder Verwertung einer Bestellten Sicherheit oder in sonstiger Weise erlangt wurden.

Weisung bezeichnet eine schriftliche Anweisung, die aufgrund eines Beschlusses der Anleihegläubiger in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von §§ 5 ff des Schuldverschreibungsgesetzes oder sonst in Übereinstimmung mit den Anleihebedingungen erteilt wurde.

Zahlstelle bezeichnet die Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nummer HRB 533403, in der Funktion als Zahlstelle in Bezug auf die Anleihe oder jede andere Person, die die Funktion der Zahlstelle übernommen hat, sofern der Sicherheitentreuhänderin schriftlich mitgeteilt wurde, dass diese Person die Funktion der Zahlstelle übernommen hat.

Zahlstellenvereinbarung bezeichnet die zwischen der Emittentin und der Zahlstelle im Zusammenhang mit der Anleihe abgeschlossene Zahlstellenvereinbarung.

### 1.2. Auslegung

- 1.2.1. Die Überschriften in dieser Vereinbarung sind bei der Auslegung außer Acht zu lassen.
- 1.2.2. Wörter, die im Singular stehen, umfassen auch den Plural und umgekehrt.
- 1.2.3. Jeder Verweis auf einen Paragrafen oder einen Absatz bezieht sich, sofern kein abweichender Verweis gegeben ist, auf einen Paragrafen oder einen Absatz dieser Vereinbarung.
- 1.2.4. Jede Bezugnahme auf das Schuldverschreibungsgesetz ist eine Bezugnahme auf das Schuldverschreibungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung allfälliger Änderungen in der Abfolge der dortigen Regelungen.

### § 2

#### Bestellung als Sicherheitentreuhänderin

- 2.1. Die Sicherungsgeberin hat der Sicherheitentreuhänderin aufgrund der Sicherheitendokumente die Bestellten Sicherheiten gewährt oder wird diese gewähren.
- 2.2. Nach den Bestimmungen der Anleihebedingungen bestellt die Sicherungsgeberin hiermit die Sicherheitentreuhänderin als Sicherheitentreuhänderin und beauftragt diese, die Sicherheiten, einschließlich der Bestellten Sicherheiten, für die Besicherten

Parteien zu halten und zu verwalten. Die Sicherheitentreuhänderin nimmt hiermit ihre Bestellung als Sicherheitentreuhänderin an und verpflichtet sich, die Bestellten Sicherheiten für die Besicherten Parteien als Sicherheitentreuhänderin nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu halten und zu verwalten.

2.3. In Bezug auf Rechtsordnungen, in denen das durch diese Vereinbarung begründete Treuhandverhältnis nicht anerkannt wird, wird hiermit vereinbart, dass das Verhältnis zwischen der Sicherheitentreuhänderin und den Besicherten Parteien als Verhältnis zwischen Vertreter und Vertretenem ausgelegt wird. Soweit dies in der entsprechenden Rechtsordnung zulässig ist, sollen alle anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung dennoch volle Wirksamkeit zwischen den Parteien dieser Vereinbarung entfalten.

### § 3

#### Vollmacht der Sicherheitentreuhänderin

- 3.1. Die Sicherheitentreuhänderin wird von der Sicherungsgeberin wie folgt bevollmächtigt. Sie kann:
  - 3.1.1. alle Sicherheitendokumente und mit diesen in Verbindung stehenden Dokumente in ihrem Namen und für ihre Rechnung verhandeln und abschließen;
  - 3.1.2. alle Erklärungen abgeben oder entgegennehmen, die in Verbindung mit den Sicherheiten oder den Sicherheitendokumenten notwendig oder zweckmäßig sind;
  - 3.1.3. alle Handlungen vornehmen, die aus Sicht der Sicherheitentreuhänderin im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder den anderen Sicherheitendokumenten notwendig oder zweckmäßig sind oder von ihr als notwendig oder zweckmäßig erachtet werden;
  - 3.1.4. die Bestellten Sicherheiten nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung und des jeweiligen Sicherheitendokuments verwerten;
  - 3.1.5. alle in dieser Vereinbarung vorgesehenen Sicherheitenfreigaben vornehmen;
  - 3.1.6. nach Erhalt einer Mitteilung der Anleihegläubiger, dass die Veräußerung eines Vermögensgegenstandes, an dem Sicherheiten bestellt wurden, nach den Bestimmungen der Anleihebedingungen erlaubt ist, die Bestellten Sicherheiten wieder freigeben; und

- 3.1.7. alle sonst aus Sicht der Sicherheitentreuhänderin notwendigen oder zweckmäßigen Handlungen und Maßnahmen vornehmen.
- 3.2. Die Sicherheitentreuhänderin kann alle sich aus den Sicherheitendokumenten ergebenden Kontroll-, Verwaltungs- und Verfügungsrechte im eigenen Namen ausüben.
- 3.3. Die Sicherungsgeberin ermächtigt, beauftragt und bevollmächtigt die Sicherheitentreuhänderin, alle Maßnahmen zu ergreifen und Rechtshandlungen vorzunehmen, soweit sie hierüber verfügungsberechtigt ist, die für eine wirksame Bestellung der jeweiligen Sicherheit und für die Durchführung der der Sicherheitentreuhänderin nach dieser Vereinbarung obliegenden Aufgaben erforderlich oder zweckmäßig sind. Soweit diese Vollmacht ggf. notariell zu beurkunden ist, verpflichtet sich die Sicherungsgeberin auch zur Mitwirkung an einer solchen Beurkundung. Die Sicherheitentreuhänderin ist, soweit rechtlich möglich, von den Beschränkungen des § 181 BGB oder vergleichbarer Regelungen anderer Rechtsordnungen befreit.

# § 4 Parallelverpflichtung

- 4.1. Die Emittentin verpflichtet sich hiermit im Wege eines abstrakten Schuldanerkenntnisses ("Parallelverpflichtung"), an die Sicherheitentreuhänderin Beträge zu zahlen, die allen gegenwärtigen und zukünftigen Beträgen entsprechen, die die Emittentin einem Anleihegläubiger unter oder im Zusammenhang mit der Anleihe schuldet ("Ursprüngliche Verpflichtung").
- 4.2. Die Sicherheitentreuhänderin hat einen eigenen und unabhängigen Anspruch darauf, Zahlungen auf die Parallelverpflichtung zu verlangen.
- 4.3. Die Parallelverpflichtung beschränkt nicht den Bestand der Ursprünglichen Verpflichtungen, auf die den Anleihegläubigern ein unabhängiger Zahlungsanspruch zusteht.
- 4.4. Ungeachtet der Bestimmungen in § 4.2 und § 4.3 führt die durch die Emittentin geleistete Zahlung auf die Parallelverpflichtung im selben Umfang zu einer Verringerung der und wirksamen Befreiung von den entsprechenden Ursprünglichen Verpflichtungen, die sie den betreffenden Anleihegläubigern schuldet, und führt die durch die Emittentin geleistete Zahlung auf ihre Ursprünglichen Verpflichtungen gegenüber den betreffenden Anleihegläubigern im selben Umfang zu einer Verringerung der und wirksamen Befreiung von der Parallelverpflichtung, die sie der Sicherheitentreuhänderin schuldet.

- 4.5. Die Parallelverpflichtung wird der Sicherheitentreuhänderin in ihrem eigenen Namen und zu ihren eigenen Gunsten geschuldet und nicht als Erfüllungsgehilfin oder Vertreterin einer anderen Person.
- 4.6. Die Sicherheitentreuhänderin hat alle Beträge, die sie unter der Parallelverpflichtung erhält, an die Zahlstelle (auf ein Konto, welches ihr die Zahlstelle oder die Emittentin für die Zahlstelle mitgeteilt hat) zur Weiterleitung an die anderen Besicherten Parteien weiterzuleiten, damit diese nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung verwendet werden können. Die Sicherheitentreuhänderin ist allerdings berechtigt, von den Beträgen, die sie unter der Parallelverpflichtung erhält, dasjenige abzuziehen, was ihr nach Maßgabe dieser Vereinbarung als Vergütung, Kostenerstattung oder sonstige Forderung zusteht.

### § 5 Sicherungszweck

Die Bestellten Sicherheiten dienen zur Sicherung der unverzüglichen und vollständigen Erfüllung aller Besicherten Verbindlichkeiten. Die Bestellten Sicherheiten dienen auch zur Sicherung einer künftigen Erweiterung, Verlängerung oder Erhöhung der Besicherten Verbindlichkeiten.

# § 6 Verwertung der bestellten Sicherheiten

- 6.1. Die Sicherheitentreuhänderin entscheidet über die Frage, ob, wann und inwieweit die Bestellten Sicherheiten verwertet werden, nach den Regelungen dieser Vereinbarung im eigenen Ermessen. Die Sicherheitentreuhänderin ist nicht verpflichtet, eine Verwertungsmaßnahme in Bezug auf die Bestellten Sicherheiten vorzunehmen oder einzuleiten (unabhängig davon, ob diese zu Gunsten einer Partei dieser Vereinbarung oder zu Gunsten einer anderen Besicherten Partei erfolgen würde), es sei denn, die Sicherheitentreuhänderin hat eine Weisung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Schuldverschreibungsgesetzes erhalten und die Voraussetzungen für die Verwertung der Bestellten Sicherheiten liegen vor.
- 6.2. Die Sicherheitentreuhänderin wird die Bestellten Sicherheiten im Verwertungsfall im eigenen Namen, jedoch für Rechnung der Besicherten Parteien, verwerten. Die Besicherten Parteien sind selbst nicht berechtigt, die Bestellten Sicherheiten zu verwerten oder irgendwelche Aussonderungsrechte bezüglich der Bestellten Sicherheiten geltend zu machen oder irgendwelche Rechte auszuüben, die ihnen unter den

- Sicherheitendokumenten zustehen. Solche Rechte können nur durch die Sicherheitentreuhänderin ausgeübt werden.
- 6.3. Die Bestellten Sicherheiten werden entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung und der korrespondierenden Bestimmungen der Anleihebedingungen verwertet und die Verwertungserlöse entsprechend diesen Bestimmungen verteilt.

# § 7 Verteilung der Verwertungserlöse

- 7.1. Alle Verwertungserlöse aus der Verwertung der Bestellten Sicherheiten, die die Sicherheitentreuhänderin erhält, werden von der Sicherheitentreuhänderin in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses § 7 (Verteilung der Verwertungserlöse) nach folgendem Rangverhältnis verteilt:
  - 7.1.1. erstens, zur Zahlung von Steuern (mit Ausnahme von Einkommensteuern und allgemeinen Unternehmenssteuern), die im Zusammenhang mit der Verwertung der Bestellten Sicherheiten stehen;
  - 7.1.2. zweitens, zur Zahlung auf ausstehende und fällige Provisionen und Aufwendungen der Sicherheitentreuhänderin oder anderer an die Sicherheitentreuhänderin zahlbarer Beträge (z. B. der nach § 16 (Beauftragung Dritter und Berater) zu zahlenden Beträge);
  - 7.1.3. drittens, zur Zahlung auf Kosten und Auslagen der Sicherheitentreuhänderin im Zusammenhang mit der Verwertung der Bestellten Sicherheiten:
  - 7.1.4. viertens, zur Zahlung auf alle ausstehenden und fälligen Zinsen, Gebühren oder Provisionen unter der Anleihe;
  - 7.1.5. fünftens, zur Zahlung der ausstehenden und fälligen Hauptschuld unter der Anleihe;
  - 7.1.6. sechstens, zur Zahlung aller anderen ausstehenden und fälligen Beträge unter der Anleihe;
  - 7.1.7. siebtens, sofern keine weiteren gegenwärtigen oder zukünftigen Verbindlichkeiten unter der Anleihe bestehen, zur Zahlung an diejenigen Personen, die zur vorzugsweisen Befriedigung vor der Emittentin bzw. Sicherungsgeberin berechtigt sind; und
  - 7.1.8. achtens, zur Zahlung an die Sicherungsgeberin.

- 7.2. Die Sicherheitentreuhänderin ist in folgenden Fällen berechtigt, von § 7.1 abzuweichen:
  - 7.2.1. in Bezug auf § 7.1 ist die Sicherheitentreuhänderin berechtigt, nach freiem Ermessen einen Teilbetrag der Verwertungserlöse einzubehalten, den sie:
    - 7.2.1.1. für die Zahlung zukünftig entstehender Provisionen und Aufwendungen, die nach ihrer vernünftigen Beurteilung nicht durch zukünftige Verwertungserlöse abgedeckt werden, benötigt; oder
    - 7.2.1.2. in Bezug auf Verwertungserlöse, die von Anfechtungs- oder anderen Rückforderungsrechten (gleich welcher Rechtsordnung diese Rechte unterliegen oder zukünftig unterliegen werden) betroffen sein können und für die die Sicherheitentreuhänderin daher einen Einbehalt zur Bedienung allfälliger derartiger Rechte für notwendig erachtet; und
  - 7.2.2. in Bezug auf § 7.1 wird die Sicherheitentreuhänderin alle Besicherten Verbindlichkeiten nach dem Rangverhältnis in § 7.1 und für den Fall, dass der Verwertungserlös nicht mehr zur vollständigen Befriedigung einer Rangstufe ausreicht, innerhalb dieser Rangstufe pro rata ablösen.
- 7.3. Wenn die Sicherheitentreuhänderin einen Einbehalt nach § 7.2.1 gemacht hat, werden die so einbehaltenen Gelder nur ausgekehrt, wenn feststeht, ob und in welchem Umfang die von der Sicherheitentreuhänderin einbehaltenen Gelder für die in § 7.2.1 genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden.
- 7.4. Alle Verwertungserlöse, die von der Sicherheitentreuhänderin entgegen den Bestimmungen dieses § 7 (Verteilung der Verwertungserlöse) an eine Besicherte Partei gezahlt werden und für die ein Rückforderungsanspruch besteht, werden von der entsprechenden Besicherten Partei treuhänderisch gehalten und sind unverzüglich nach Aufforderung durch die Sicherheitentreuhänderin an die Sicherheitentreuhänderin zurückzuzahlen. Die Sicherheitentreuhänderin wird die Verwertungserlöse dann in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses § 7 (Verteilung der Verwertungserlöse) verteilen. Die Sicherheitentreuhänderin ist dabei berechtigt, alle ihr erforderlich erscheinenden Maßnahmen inkl. klageweiser Geltendmachung zu ergreifen.
- 7.5. Wenn Verwertungserlöse, welche die Sicherheitentreuhänderin nach den Bestimmungen dieses § 7 (Verteilung der Verwertungserlöse) verteilt hat, aus irgendeinem Grund zurückgefordert werden können, hat der Empfänger der so verteilten Verwertungserlöse diese nach Aufforderung der Sicherheitentreuhänderin unverzüglich an die Sicherheitentreuhänderin zurückzuzahlen.

- 7.6. Die Sicherheitentreuhänderin ist berechtigt, alle Währungsgeschäfte abzuschließen, die notwendig sind, um die in diesem § 7 (Verteilung der Verwertungserlöse) genannten Zahlungen in der Währung vorzunehmen, auf die die Verbindlichkeiten im Zeitpunkt der Zahlung lauten.
- 7.7. Die Sicherheitentreuhänderin ist berechtigt, Abzüge und Einbehalte von Steuern oder sonstigen Beträgen, einschließlich der Beträge, die zur Zahlung der Vollstreckungskosten notwendig sind, von den Zahlungen an die Besicherten Parteien zu machen. Dies gilt insbesondere für Abzüge und Einbehalte von Steuern oder sonstiger Beträge, die aufgrund irgendeines anwendbaren Gesetzes oder aufgrund der Bestimmungen des entsprechenden Sicherheitendokuments notwendig sind, sowie alle Steuern, die von ihr in Bezug auf die Verwertungserlöse, ihren Handlungen aufgrund ihrer Stellung als Sicherheitentreuhänderin oder in sonstiger Weise aufgrund ihrer Stellung als Sicherheitentreuhänderin erhoben werden.
- 7.8. Die Sicherheitentreuhänderin hat nach Verteilung der Verwertungserlöse in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses § 7 (Verteilung der Verwertungserlöse) keine weiteren Verpflichtungen gegenüber den Besicherten Parteien mehr.
- 7.9. Die Sicherheitentreuhänderin kann alle nach Maßgabe dieses § 7 (Verteilung der Verwertungserlöse) vorzunehmenden Zahlungen mit Erfüllungswirkung über die Zahlstelle (auf ein Konto, welches ihr die Zahlstelle oder die Emittentin für die Zahlstelle mitgeteilt hat) zur Weiterleitung an die Besicherten Parteien oder die Sicherungsgeberinen abwickeln.

# § 8 Freigabe der bestellten Sicherheiten

- 8.1. Sind die nach § 5 (Sicherungszweck) gesicherten Ansprüche vollständig und dauerhaft erfüllt, hat die Sicherheitentreuhänderin die Bestellten Sicherheiten, soweit sie von ihr nicht in Anspruch genommen worden sind, an die Sicherungsgeberin freizugeben. Ein etwaiger Übererlös aus der Verwertung ist an die Sicherungsgeberin herauszugeben.
- 8.2. Die Sicherheitentreuhänderin ist schon vorher verpflichtet, auf Verlangen der Sicherungsgeberin die Bestellten Sicherheiten nach ihrer Wahl ganz oder teilweise freizugeben, sofern der realisierbare Wert sämtlicher Bestellter Sicherheiten 110 Prozent ("Limit") der Besicherten Verbindlichkeiten nicht nur vorübergehend übersteigt. Das Limit wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des jeweiligen Sicherheitendokuments errechnet.

### Allgemeine Verhaltenspflichten der Sicherungsgeberin

Die Sicherungsgeberin hat die Verhaltenspflichten in diesem § 9 (Allgemeine Verhaltenspflichten der Sicherungsgeberin) während der gesamten Laufzeit dieser Vereinbarung einzuhalten.

9.1. Bestellung der Sicherheiten

Die Sicherungsgeberin hat alle zur Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Sicherheitendokumente notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, einschließlich des Versandes aller notwendigen Abtretungsanzeigen.

9.2. Weitere Verpflichtungen in Bezug auf die Bestellten Sicherheiten

Die Sicherungsgeberin hat unverzüglich alle Handlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die die Sicherheitentreuhänderin berechtigterweise verlangt, um:

- 9.2.1. die Sicherheiten rechtswirksam zu bestellen;
- 9.2.2. der Sicherheitentreuhänderin zu ermöglichen, alle ihre Rechte und Aufgaben unter den Sicherheitendokumenten auszuüben; und
- 9.2.3. die Verwertung der Vermögensgegenstände, an denen Sicherheiten bestellt wurden, zu ermöglichen.

#### § 10

#### Haftung der Sicherheitentreuhänderin

- 10.1. Die Sicherheitentreuhänderin schließt diese Vereinbarung ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Sicherheitentreuhänderin und in Ausübung ihrer in dieser Funktion unter der Anleihe und den Sicherheitendokumenten gewährten Rechte und Befugnisse ab.
- 10.2. Die Sicherheitentreuhänderin übernimmt keine:
  - 10.2.1. Schadenersatzverpflichtungen oder sonstigen Verpflichtungen oder eine Haftung gegenüber einer anderen Besicherten Partei oder gegenüber der Sicherungsgeberin für Schäden, Haftungen oder Verpflichtungen aufgrund irgendeiner Handlung der Sicherheitentreuhänderin, die diese in gutem Glauben und in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung und den Sicherheitendokumenten vorgenommen hat und bei denen die Sicherheitentreuhänderin davon ausgehen konnte, dass sie diese Handlungen in einer Art und Weise vorgenommen hat, dass diese Handlung in Übereinstimmung mit

- dieser Vereinbarung, den Sicherheitendokumenten und dem geltenden Recht steht; und
- 10.2.2. persönliche Haftung aufgrund irgendeiner Aussage, Zusicherung, Garantie oder Verpflichtung, die als Aussage, Zusicherung, Garantie oder Verpflichtung einer anderen Besicherten Partei oder der Sicherungsgeberin ausgewiesen wurde; dies gilt nicht, wenn die Sicherheitentreuhänderin grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat oder eine eigene Aussage, Zusicherung, Garantie oder Verpflichtung verletzt.
- 10.3. Die Sicherheitentreuhänderin ist nicht für die Handlungen einer einzelnen Besicherten Partei oder der Sicherungsgeberin oder für Handlungen, die sie aufgrund einer Weisung der Besicherten Parteien oder der Sicherungsgeberin in Übereinstimmung mit den Sicherheitendokumenten vorgenommen hat, verantwortlich oder haftbar.
- 10.4. Kein Gesellschafter, Geschäftsführer, Angestellter, Bevollmächtigter, Berater oder Erfüllungsgehilfe der Sicherheitentreuhänderin ist persönlich für die Vornahme oder Nichtvornahme einer Handlung durch die Sicherheitentreuhänderin nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung haftbar. Entsprechend kann auf diese Personen auch kein Rückgriff genommen werden.
- 10.5. Die Sicherheitentreuhänderin hat eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von € 5 Mio. abgeschlossen.
- 10.6. Die Haftung der Sicherheitentreuhänderin für einfache und grobe Fahrlässigkeit ist für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung auch für alle als Dritte aus dieser Vereinbarung Begünstigten auf den Ansprüch bzw. auf die Leistungen aus der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung gemäß vorstehendem Absatz beschränkt.

## § 11 Informationen an die Sicherheitentreuhänderin

- 11.1. Die Sicherheitentreuhänderin darf die Richtigkeit und Vollständigkeit
  - 11.1.1. jeder Zusicherung, Erklärung oder jedes Dokuments, das sie als echt, richtig und entsprechend autorisiert ansieht; und
  - 11.1.2. jeder Aussage, die von einem Geschäftsführer, einer zeichnungsberechtigten Person oder einem Angestellten einer anderen Person (wie bevollmächtigten Rechtsanwälten) gemacht werden, die nach Auffassung oder

berechtigter Annahme der Sicherheitentreuhänderin im Kenntnisbereich oder im Rahmen des Einflussbereiches desjenigen liegen,

unterstellen.

- 11.2. Die Sicherheitentreuhänderin ist nicht für:
  - 11.2.1. die Angemessenheit, Richtigkeit und/ oder Vollständigkeit irgendeiner Information, gleich, ob schriftlich oder mündlich, die ihr von einer anderen Person nach den Bestimmungen oder im Zusammenhang mit den Sicherheitendokumenten oder dem unter den Sicherheitendokumenten durchgeführten Geschäften, gegeben werden; oder
  - 11.2.2. die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit, Wirksamkeit, Angemessenheit oder Durchsetzbarkeit der Sicherheitendokumente oder jedes anderen Vertrages, jeder anderen Vereinbarung oder jedes anderen Dokuments, das in Vorgriff, aufgrund oder in Zusammenhang mit den Sicherheitendokumenten abgeschlossen oder vereinbart wurde,

verantwortlich.

#### **§ 12**

#### Anweisungen an die Sicherheitentreuhänderin

- 12.1. Die Parteien dieser Vereinbarung bestätigen, dass die Sicherheitentreuhänderin in Ausübung dieser Vereinbarung, entsprechend den Weisungen der Besicherten Parteien nach §§ 5 ff. des Schuldverschreibungsgesetzes handelt und, soweit die Sicherheitentreuhänderin entsprechend den Weisungen der Besicherten Parteien handelt, keine Haftung gegenüber irgendeiner Person in Bezug auf eine solche Handlung übernimmt.
- 12.2. Unbeschadet einer anderen Verpflichtung unter dieser Vereinbarung ist die Sicherheitentreuhänderin nicht verpflichtet, Maßnahmen oder Handlungen unter dieser Vereinbarung oder einem Sicherheitendokument zu ergreifen, es sei denn, sie ist nach ihrer vernünftigen Beurteilung hinreichend von allen Kosten, Ausgaben, Verlusten und Haftungen freigestellt, die nach ihrer Auffassung durch die Vornahme der Maßnahme oder Handlung verursacht werden können.
- 12.3. Wenn die Sicherheitentreuhänderin nach ihrer Auffassung hinreichend von allen Risiken freigestellt wurde und solche Sicherheiten erhalten hat, die sie in Bezug auf alle gegenwärtigen oder zukünftigen, tatsächlichen oder bedingten Kosten, Ausgaben, Verluste und Haftungen vernünftigerweise für notwendig erachtet (einschließlich

etwaiger damit in Zusammenhang stehender Umsatzsteuer), hat die Sicherheitentreuhänderin:

- 12.3.1. die Handlungen und Maßnahmen unter oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung;
- 12.3.2. die Nichtausübung von Handlungen oder Maßnahmen unter oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung; und/ oder
- 12.3.3. die sonstigen Weisungen der anderen Besicherten Parteien unter oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, die der Sicherheitentreuhänderin übermittelt werden.

auszuführen. Sofern und solange die Sicherheitentreuhänderin keine entsprechenden Weisungen erhalten hat, ist sie nicht verpflichtet, irgendeine Handlung oder Maßnahme zu ergreifen.

- 12.4. Die Sicherheitentreuhänderin kann sich ohne weitere Prüfung darauf verlassen, dass alle Weisungen oder Bestätigungen, die sie unter oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhält, (i) in Einklang mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung stehen und (ii) sofern einschlägig, in Übereinstimmung mit den Weisungen von Personen oder den Bestimmungen der Sicherheitendokumente, durch die die Besicherten Parteien gebunden sind, abgegeben werden. Die Sicherheitentreuhänderin ist für keine Maßnahme oder Handlung, die unter oder in Zusammenhang mit den Sicherheitendokumenten in Übereinstimmung mit einer solchen Weisung oder Bestätigung vorgenommen wurde, haftbar, es sei denn, sie hat bei der Ausführung grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.
- 12.5. Werden der Sicherheitentreuhänderin durch die Besicherten Parteien Weisungen erteilt, so ist die Sicherheitentreuhänderin dazu berechtigt, Weisungen oder Klarstellungen zu Weisungen anzufragen, ob und in welcher Weise sie bestimmte Rechte ausüben soll. Bis zum Erhalt der entsprechenden Weisungen oder Klarstellungen ist die Sicherheitentreuhänderin berechtigt, die Ausübung etwaiger Rechte zu unterlassen.

# § 13 Handlungen der Sicherheitentreuhänderin

Ungeachtet der Regelungen in § 6 (Verwertung der Bestellten Sicherheiten) und § 12 (Anweisungen an die Sicherheitentreuhänderin), kann die Sicherheitentreuhänderin (wobei sie nicht dazu verpflichtet ist), sofern ihr keine anderweitigen Weisungen erteilt wurden, solche

Maßnahmen ergreifen und Befugnisse ausüben, die ihr unter dieser Vereinbarung zustehen und die sie für angemessen hält.

#### § 14

### Pflichten der Sicherheitentreuhänderin und der Sicherheitengeberin

- 14.1. Die Sicherheitentreuhänderin hat unverzüglich durch Weiterleitung an die Zahlstelle zur Weiterleitung an die anderen Besicherten Parteien und/ oder Nutzung des Clearingsystems:
  - 14.1.1. jeder der Sicherheitentreuhänderin bekannten Besicherten Partei eine Kopie der Mitteilungen weiterzuleiten, die sie von der Sicherungsgeberin erhalten hat; und
  - 14.1.2. jede der Sicherheitentreuhänderin bekannte andere Besicherte Partei nach Erhalt einer Mitteilung über den Eintritt eines Kündigungsgrundes unter den Anleihebedingungen über den Eintritt dieses Kündigungsgrundes zu informieren.

#### 14.2. Die Sicherheitentreuhänderin ist:

- 14.2.1. nicht verpflichtet, zu ermitteln, ob ein Kündigungsgrund unter den Anleihebedingungen eingetreten ist;
- 14.2.2. nicht verpflichtet, einer Partei darzulegen, welche Beträge sie für ihre eigene Tätigkeit erhalten hat:
- 14.2.3. nicht verpflichtet, die Werthaltigkeit oder Verwertbarkeit der Bestellten Sicherheiten zu prüfen und übernimmt hierfür keine Haftung;
- 14.2.4. nicht verpflichtet, irgendeiner anderen Person (einschließlich der anderen Besicherten Parteien) (i) vertrauliche Informationen oder (ii) jegliche andere Informationen, deren Offenlegung nach Ansicht der Sicherheitentreuhänderin eine Gesetzesverletzung oder die Verletzung einer Treuepflicht begründen würde, offenzulegen; und
- 14.2.5. nicht verpflichtet, in ein weiteres Treuhand- oder Vertretungsverhältnis mit der Sicherungsgeberin einzutreten.

### 14.3. Die Sicherungsgeberin ist:

14.3.1. verpflichtet zur Bestellung und/oder Abtretung von Grundschuld(en) im Gesamtbetrag von € 1.100.000,00 nebst mindestens 10 % Jahreszinsen an dem Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gleschendorf, Blatt 2945,

Gemarkung Schürsdorf, Flur 000, Flurstück 55, zugunsten der Sicherheitentreuhänderin, einschließlich der diesbezüglichen Sicherungszweckerklärung, Abtretung der Rückgewähransprüche und Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung. Die zu bestellende(n) oder abzutretende(n) Grundschuld(en) müssen untereinander gleichrangig sein und sämtlichen übrigen Grundschulden im Range vorgehen:

- 14.3.2. verpflichtet zur Bestellung und/oder Abtretung von Grundschuld(en) im Gesamtbetrag von € 3.500.000,00 nebst mindestens 10 % Jahreszinsen an dem bis zum 31. Dezember 2031 bestehenden Erbbraurecht, eingetragen im Grundbuch von Gleschendorf Erbbaugrundbuch –, Blatt 2946, Gemarkung Schürsdorf, Flur 000, Flurstück 55, zugunsten der Sicherheitentreuhänderin, einschließlich der diesbezüglichen Sicherungszweckerklärung, Abtretung der Rückgewähransprüche und Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung. Die zu bestellende(n) oder abzutretende(n) Grundschuld(en) müssen untereinander gleichrangig sein und sämtlichen übrigen Grundschulden im Range vorgehen;
- 14.3.3. verpflichtet, die auf dem vorgenannten Grundbesitz (einschließlich des Erbbaurechts) vorhandenen Gebäude und das jeweilige Zubehör marktüblich zu versichern;
- 14.3.4. verpflichtet zum Abschluss des Kontotreuhandvertrages mit der Sicherheitentreuhänderin; und
- 14.3.5. verpflichtet zum Abschluss des Globalzessionsvertrages mit der Sicherheitentreuhänderin.

### § 15

#### Informationspflichten

- 15.1. Die Emittentin verpflichtet sich, wenn sie eine Mitteilung über die Kündigung der Anleihe erhalten hat, die Sicherheitentreuhänderin unverzüglich über den Erhalt der Mitteilung über die Kündigung der Anleihe zu informieren und der Sicherheitentreuhänderin eine Kopie dieser Mitteilung weiterzuleiten.
- 15.2. Die Sicherungsgeberin verpflichtet sich, nach entsprechender Aufforderung durch die Sicherheitentreuhänderin, unverzüglich alle Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen, welche die Sicherheitentreuhänderin benötigt, um ihre Aufgaben

als Sicherheitentreuhänderin gegenüber den anderen Besicherten Parteien erfüllen zu können.

#### § 16

#### **Beauftragung Dritter und Berater**

- 16.1. Sofern die Sicherheitentreuhänderin dies im Einzelfall für notwendig oder angemessen hält, kann die Sicherheitentreuhänderin zur Erfüllung ihrer Aufgaben Rechtsanwälte, Banken oder andere Berater beauftragen, um ihre Aufgaben als Sicherheitentreuhänderin zu erfüllen und diesen insgesamt oder teilweise ihre Aufgaben und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verwertung der Bestellten Sicherheiten übertragen.
- 16.2. Wenn die Sicherheitentreuhänderin einen Dritten nach § 16.1 beauftragt, haftet die Sicherheitentreuhänderin nur für die sorgfältige Auswahl und Überwachung dieses Dritten und nur im Rahmen der Sorgfalt, die die Sicherheitentreuhänderin in eigenen Angelegenheiten anwendet. Die Sicherheitentreuhänderin haftet nicht für fahrlässiges Verhalten des von ihr ausgewählten Dritten.
- 16.3. Die Sicherheitentreuhänderin kann nach ihrem eigenen Ermessen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung oder jedem anderen Sicherheitendokument Rechtsanwälte, Finanzberater, Banken oder andere Berater beauftragen und sich von diesen beraten lassen. Dies gilt unabhängig davon, ob betreffende Berater bereits im Zusammenhang mit der Anleihe oder den Sicherheitendokumenten durch die Sicherheitentreuhänderin, die Sicherungsgeberin oder eine andere Person beauftragt wurden.
- 16.4. Wenn die Sicherheitentreuhänderin Berater nach § 16.3 beauftragt, muss die Sicherheitentreuhänderin keine weiteren eigenen Nachforschungen anstellen und kann sich auf die so erhaltenen Informationen und die entsprechende Beratung verlassen. Die Sicherheitentreuhänderin haftet nicht für Schäden oder Verluste, die aufgrund einer Handlung oder Maßnahme entstanden sind, die die Sicherheitentreuhänderin im Vertrauen auf die erhaltenen Informationen oder die entsprechende Beratung vorgenommen hat.

#### § 17

#### Kündigung der Sicherheitentreuhänderin

17.1. Die Sicherheitentreuhänderin kann ihre Funktion als Sicherheitentreuhänderin kündigen und ein ihr verbundenes Unternehmen als Nachfolgerin benennen, indem sie dies der Sicherungsgeberin mitteilt.

- 17.2. Unterlässt es die Sicherheitentreuhänderin, ein mit ihr verbundenes Unternehmen in ihrer Kündigungsmitteilung als Nachfolgerin zu benennen, bestellt die Sicherungsgeberin eine Nachfolgerin.
- 17.3. Wenn die Sicherungsgeberin nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Kündigungsmitteilung übersandt wurde, eine Nachfolgerin nach § 17.2 bestellt hat, kann die Sicherheitentreuhänderin eine Nachfolgerin bestimmen.
- 17.4. Die ausscheidende Sicherheitentreuhänderin stellt der nachfolgenden Sicherheitentreuhänderin bei Kündigung auf ihre Kosten, es sei denn, es handelt sich um eine Kündigungsmitteilung gem. § 17.7 oder eine außerordentliche Kündigung der Sicherheitentreuhänderin aus wichtigem Grund die Dokumente und Akten zur Verfügung und gewährt ihr die erforderliche Unterstützung, damit die nachfolgende Sicherheitentreuhänderin ihre Funktion als Sicherheitentreuhänderin ausüben kann.
- 17.5. Eine Kündigung als Sicherheitentreuhänderin wird erst wirksam, wenn:
  - 17.5.1. eine nachfolgende Sicherheitentreuhänderin bestellt wurde; und
  - 17.5.2. die Bestellten Sicherheiten auf die nachfolgende Sicherheitentreuhänderin übertragen wurden.

Dies gilt nicht für eine außerordentliche Kündigung der Sicherheitentreuhänderin aus wichtigem Grund.

- 17.6. Mit Bestellung einer Nachfolgerin erlöschen alle weiteren Verpflichtungen der ausscheidenden Sicherheitentreuhänderin. Zu ihren Gunsten gelten § 10 (Haftung der Sicherheitentreuhänderin), 0 (Informationspflichten), § 18 (Provisionen der Sicherheitentreuhänderin), § 22 (Freistellung) und § 23 (Kosten und Auslagen) jedoch weiterhin. Ihre Nachfolgerin und jede andere Partei haben gegenseitig dieselben Rechte und Pflichten, die sie hätten, wenn die Nachfolgerin bereits ursprünglich Sicherheitentreuhänderin gewesen wäre.
- 17.7. Die Sicherungsgeberin kann durch Mitteilung an die Sicherheitentreuhänderin verlangen, dass diese von ihrer Funktion als Sicherheitentreuhänderin zurücktritt. In diesem Fall hat die Sicherheitentreuhänderin eine entsprechende Kündigungsmitteilung nach § 17.1 abzugeben.

# § 18 Provision der Sicherheitentreuhänderin

18.1. Provision der Sicherheitentreuhänderin

Die Sicherungsgeberin hat der Sicherheitentreuhänderin (für ihre eigene Rechnung) eine Gebühr in der Höhe und zu den Zeitpunkten zu zahlen, wie dies in einer separaten Gebührenvereinbarung zwischen der Sicherheitentreuhänderin und der Sicherungsgeberin vereinbart wurde.

### 18.2. Zahlung aus den Verwertungserlösen

Die Sicherheitentreuhänderin ist berechtigt, die nach diesem § 18 (Provisionen der Sicherheitentreuhänderin) bzw. einer separaten Gebührenvereinbarung zwischen der Sicherheitentreuhänderin und der Sicherungsgeberin geschuldeten Provisionen nach den Bestimmungen von § 7.2 aus den Verwertungserlösen einzubehalten.

# § 19 Laufzeit; Unabhängigkeit

- 19.1. Diese Vereinbarung bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der Besicherten Verbindlichkeiten uneingeschränkt wirksam. Die Sicherheiten bestehen weiter, wenn die Sicherungsgeberin die Besicherten Verbindlichkeiten nur vorübergehend erfüllt hat.
- 19.2. Diese Vereinbarung begründet eine fortdauernde Sicherheit und keine Änderung, Neufassung oder Ergänzung der Anleihe oder der Anleihebedingungen berührt die Wirksamkeit oder den Geltungsbereich dieser Vereinbarung oder der Verpflichtungen, denen die Sicherungsgeberin durch diese Vereinbarung unterworfen ist.
- 19.3. Diese Vereinbarung ist unabhängig von irgendeiner anderen Sicherheit oder Garantie, die den Besicherten Parteien gegebenenfalls gewährt wurden oder in Zukunft gewährt werden. Keine solche weitere Sicherheit beeinträchtigt in irgendeiner Weise diese Vereinbarung oder wird durch diese Vereinbarung beeinträchtigt.

# § 20 Teilunwirksamkeit; Verzichtserklärung; Änderungen; Sonstiges

20.1. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung nach dem Recht irgendeiner anzuwendenden Rechtsordnung unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar sind oder werden, ist die betreffende Bestimmung, soweit erforderlich, in Bezug auf diese Rechtsordnung unwirksam, ohne dass hierdurch die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung oder solcher Bestimmungen in einer anderen Rechtsordnung berührt wird. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die der ursprünglichen Absicht der Parteien und der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten

- kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für eine etwaige Lücke in dieser Vereinbarung.
- 20.2. Die Nichtausübung oder verzögerte Ausübung eines Rechts aufgrund dieser Vereinbarung durch die Besicherten Parteien gilt nicht als Verzicht darauf und eine einzelne oder teilweise Ausübung irgendeines Rechts schließt eine weitere oder andere Ausübung davon oder die Ausübung eines anderen Rechts nicht aus. Die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Rechte gelten nebeneinander und schließen keine gesetzlich vorgesehenen Rechte aus.
- 20.3. Alle Neufassungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform mit der Maßgabe, dass § 24 entsprechende Anwendung findet. Dies gilt auch für diesen Absatz.
- 20.4. Diese Vereinbarung enthält die gesamte Vereinbarung der Parteien dazu und geht allen mündlichen, schriftlichen oder auf andere Weise gefassten Nebenabreden vor.

### § 21 Mitteilungen

- 21.1. Alle Mitteilungen unter oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung müssen schriftlich erfolgen und entweder persönlich übergeben oder auf dem Postweg, per Fax oder E-Mail übermittelt werden. Jede Mitteilung wird jeder Partei an die Adresse oder Mailadresse zu Händen der Person(en) oder Abteilung übermittelt, welche von dieser Partei der anderen Partei schriftlich genannt wird.
- 21.2. Die Versendung einer Mitteilung an die Sicherungsgeberin gilt als widerlegbare Vermutung des Zugangs dieser Mitteilung:
  - 21.2.1. im Falle eines Schreibens, am zweiten Bankarbeitstag nach Aufgabe zur Post in dem Land, in dem das Schreiben empfangen wird; und
  - 21.2.2. im Falle einer Fax-Übertragung oder Übermittlung per E-Mail, am Bankarbeitstag, der auf den Versandtag dieser Mitteilung folgt.
- 21.3. Jede Mitteilung im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung muss in deutscher Sprache erfolgen oder, wenn die Mitteilung nicht in deutscher Sprache erfolgt, von einer entsprechenden deutschen Übersetzung begleitet sein. In diesem Fall geht die deutsche Übersetzung vor, es sei denn, es handelt sich um ein behördliches Dokument.
- 21.4. Jede Mitteilung unter oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, die an die Sicherungsgeberin zu erfolgen hat oder erfolgen kann, hat an die folgende Adresse gerichtet zu sein:

#### Bioenergiepark Küste Besitzgesellschaft mbH.

Sandenredder 24,

23684 Scharbeutz OT Schürsdorf,

E-Mail: j.schmidt@bioenergiepark-kueste.de. Rein informatorisch wird die Telefonnummer der Sicherungsgeberin wie folgt mitgeteilt:

Telefon:	

21.5. Jede Mitteilung unter oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, die an die Sicherheitentreuhänderin zu erfolgen hat oder an die Sicherheitentreuhänderin erfolgen kann, hat an die folgende Adresse gerichtet zu sein:

Schultze & Braun Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft mbH,

z.Hd. Herrn Dr. Roland Fendel,

Olof-Palme-Straße 13,

60439 Frankfurt am Main,

E-Mail: rfendel@schultze-braun.de. Rein informatorisch wird die Telefonnummer der Sicherheitentreuhänderin wie folgt mitgeteilt:

Telefon: +49 7841 708-145 (Anschluss Frau Schmälzle).

21.6. Jede Mitteilung unter oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, die an die Zahlstelle zu erfolgen hat oder an die Zahlstelle erfolgen kann, hat an die folgende Adresse gerichtet zu sein:

Bankhaus Gebr. Martin AG,

Schlossplatz 7,

73033 Göppingen.

21.7. Die Sicherungsgeberin verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Zahlstelle die Sicherheitentreuhänderin über jede Änderung ihrer in § 21.6 angegebenen Adressdaten informiert.

### § 22 Freistellung

22.1. Die Besicherten Parteien sind für keine Verluste oder Schäden haftbar, die der Sicherungsgeberin entstehen, es sei denn, diese sind auf vorsätzliches Fehlverhalten oder

grobe Fahrlässigkeit der Sicherheitentreuhänderin oder einer anderen Besicherten Partei zurückzuführen. Eine gesamtschuldnerische Haftung wird hierdurch nicht begründet.

22.2. Die Sicherungsgeberin wird die Besicherten Parteien von sämtlichen Schäden, Verlusten, Klagen, Ansprüchen, Kosten, Forderungen und Haftungen freistellen und schadlos halten, die einer der Besicherten Parteien aufgrund irgendwelcher Handlungen oder Unterlassungen in der Ausübung oder angenommenen Ausübung ihrer in dieser Vereinbarung enthaltenen Rechte entstehen oder gegen sie geltend gemacht werden und die durch einen Verstoß der Sicherungsgeberin gegen eine ihrer in dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen verursacht wurden, es sei denn, diese Schäden, Verluste, Klagen, Ansprüche, Kosten, Forderungen und Haftungen sind auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten der Besicherten Partei zurückzuführen.

# § 23 Kosten und Auslagen

Alle Kosten, Gebühren, Honorare und Auslagen (einschließlich Gebühren von Dritten und Beratern nach § 16 (Beauftragung Dritter und Berater), die durch diese Vereinbarung verursacht werden oder im Zusammenhang mit ihrer Erstellung, Ausfertigung, Änderung, Durchführung oder Durchsetzung entstehen, trägt die Sicherungsgeberin.

# § 24 Abschluss dieser Vereinbarung

- 24.1. Diese Vereinbarung kann in einer beliebigen Anzahl von Ausfertigungen erstellt und von ihren Parteien in verschiedenen Ausfertigungen unterzeichnet werden, von denen jede nach Unterzeichnung und Übergabe als Original gilt, die jedoch alle zusammen ein und dieselbe Urkunde bilden.
- 24.2. Diese Vereinbarung kann auch durch den Austausch der unterzeichneten Unterschriftenseiten im Wege der telekommunikativen Übermittlung, durch Fax-Übertragung oder elektronische Fotokopie abgeschlossen werden.

# § 25 Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung und alle außervertraglichen Verpflichtungen, die aufgrund oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehen, unterliegen deutschem inländischem Recht.

#### § 26

#### Gerichtsstand

- 26.1. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (unter anderem in Bezug auf den Bestand, die Wirksamkeit oder die Kündigung dieser Vereinbarung und alle außervertraglichen Verpflichtungen, die aufgrund oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehen) (Rechtsstreitigkeiten) sind, soweit gesetzlich zulässig, die Gerichte in Frankfurt am Main ausschließlich zuständig.
- 26.2. Die Parteien sind sich einig, dass die Gerichte in Frankfurt am Main die geeignetsten Gerichte sind, um Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zu entscheiden. Dementsprechend wird keine Partei eine gegenteilige Einwendung erheben.
- 26.3. Dieser § 26 (Gerichtsstand) schützt allein die Sicherheitentreuhänderin. Dementsprechend ist die Sicherheitentreuhänderin nicht daran gehindert, Verfahren in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten vor einem anderen zuständigen Gericht anhängig zu machen. Soweit dies gesetzlich erlaubt ist, kann die Sicherheitentreuhänderin parallele Verfahren in einer beliebigen Anzahl von Jurisdiktionen anhängig machen.

[Unterschriftenseite folgt]

Alransidaden 27.03.25

Bioenergiepark Küste Besitzgesellschaft mbH

Johannes Schmidt (Geschäftsführer)

Bremen, den 27. März 2025

Schultze & Braun Vermögensverwaltungsund Treuhandgesellschaft mbH

aufgrund Vollmacht vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Thomas Dömmecke, LL.M, Schultze & Braun GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft